



MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

Abt. Bauwesen & Raumordnung
Bauamtsleiter Manfred Kranebitter
+43 5238/54001 - 131
marktgemeinde@zirl.gv.at
Verfahren: Kundmachung
29.06.2015

Marktgemeinde Zirl, Bühelstraße 1, 6170 Zirl

Betreff: **Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan B7 Meilstraße 8, 10, 12**
Bp. 64, 63 und 60 (neu formiert) alle KG. Zirl, GR-Beschluß vom 25.06.2015

KUNDMACHUNG

Es wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl in seiner Sitzung am 25.06.2015 gemäß § 66 Abs. 1 und 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen hat, den von Fa. PLAN ALP, Innsbruck, vom 15.06.2015, ausgearbeiteten Entwurf über die Auflegung und Erlassung eines Bebauungsplanes und einer ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Bp. 64, 63 und 60 (neu formiert) alle KG Zirl, laut planlicher und schriftlicher Darstellung, mit folgenden Parametern

KERNGEBIET
BMD M: 1,50
BW b: 0,4 TBO
OG H: 4
WHtr H: 10,50
HG H: 643,95 m ü. A

durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über den Bebauungsplan und den ergänzenden Bebauungsplan vom 15.06.2015 gefasst.

Der Bebauungsplan liegt in der Zeit vom

30.06.2015 bis 29.07.2015

im Bauamt I während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Personen, die in der MG Zirl ihrem Hauptwohnsitz haben oder Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Rechtskraft, solange keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bürgermeister

DI (FH) Josef Kreiser

Angeschlagen am 30.06.2015

Abgenommen am 29.07.2015

Stellungnahmen: